

## MEET THE ARCHITECT

WIEN 2025 | DORNBIRN 2026 | PRAG 2026 | BERLIN 2027



Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen das Basis-Paket eines Messestandes.

Details und Bestandteile zum Messe-Stand in Grundausstattung siehe Seite 3 für

27. bis 28. November 2025 | Marx Halle Wien:

- Stand** um € 6.650,-
- Vortragsslot** 10 Minuten auf der Innovationsbühne um € 1.500,-

### SPONSORING-PAKETE

- Paket **PITCH** um € 1.500,- | Ihr Stand ist Teil der „guided tour“ + Logo im Katalog und Newsletter)
- Paket **GOLD** um € 3.000,- | Pitch-Paket + 1 Social Media Post, Werbebanner im E-Mail-Marketing & Nennung auf der Innovationsbühne
- Paket **DIAMANT** um € 4.500,- | Gold-Paket + 3 Social Media Posts, Banner auf der Innovationsbühne und Logo auf Visitors Badge
- 1 zusätzliche Anzeige (ganzseitig)** im Messekatalog um € 1.000,-

Ich habe Interesse an weiteren Terminen:

- Dornbirn: 23.24. April 2026**
- Prag: 18.-19. November 2026**
- Berlin: Juni 2027**

# MEET THE ARCHITECT

WIEN 2025 | DORNBIRN 2026 | PRAG 2026 | BERLIN 2027



## BESTELLUNG | Bitte um vollständige Angaben

### AUSSTELLER-DATEN:

Firma: .....

Ansprechpartner: .....

Verwendete Marke(n) (falls abweichend von Firmenbezeichnung):

.....

Land/PLZ/Ort: .....

Straße, Hausnr.: .....

Website: .....

Ust-Idnr.: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

Weitere Ansprechpartner für Messeausweise: .....

## ANMELDUNG PRODUKT / vorbehaltlich bis zur Zulassung:

Produkt / Kategorie: .....

Markteinführung | Jahr: .....

Fokus-Bereich (Innovation, Nachhaltigkeit, Convenience): .....

Unternehmen / Marke: .....

ORT / DATUM

NAME

UNTERSCHRIFT

# MEET THE ARCHITECT

WIEN 2025 | DORNBIRN 2026 | PRAG 2026 | BERLIN 2027



## GRUNDAUSSTATTUNG

### Messe-Stand in Grundausrüstung

Basis-Stand von rund 9m<sup>2</sup> Gesamtfläche

### Inkludierte Leistungen:

Standfläche von 9m<sup>2</sup>

Standbau inkl. Auf- und Abbau (Rückwand, ....)

Standmöbel (1 Pult u. 1 Hocker)

Elektroanschluss und W-Lan (Normalgebrauch)

Marketing-Paket inkl. Adressnachverfolgung

Ticket-Kontingent für Planer u. Architekten (max. 100)

2 Einträge im Katalog (Aussteller + Produkt)

Catering: Essen u. Getränke für Sie u. Ihre Gäste

Stand-Erweiterungen: Screens, Spots, Möbel

(Details auf Anfrage)



### Hinweis zum Datenschutz

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Mit der Anmeldung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre persönlichen Daten in der Datenbank der Interconnection Consulting bis auf Widerruf gespeichert und zur weiteren Verarbeitung und Informationszusendung genutzt werden. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Während der Veranstaltung werden Bild- und Videoaufzeichnungen getätigt. Der Veranstalter kann bis auf Widerruf frei über diese verfügen. Sie können Ihre erteilte Einverständniserklärung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen.

Mit dieser Anmeldung erkennen wir die Teilnahmebedingungen der Firma Interconnection Marketing u. Information Consulting Ges.m.b.H., 1060 Wien an.

Bitte ausgefüllt via E-Mail an Mag. Nina Serfözö:

[serfoezoe@interconnectionconsulting.com](mailto:serfoezoe@interconnectionconsulting.com)

Tel.: +43 1 585 4623-73

IC.Events by  
Interconnection Consulting  
Getreidemarkt 1 / A-1060 Wien  
Tel.: +43 1 585 4623-33  
[www.meet-the-architect.com](http://www.meet-the-architect.com)

MEET THE ARCHITECT wird von der InterConnection Consulting Group, Wien, im Folgenden kurz „Veranstalter“ genannt, organisiert und ausgerichtet.

**1.. Anmeldung:** Die Anmeldung, die vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet werden muss, ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Anmeldungen mit Vorbehalt können nicht berücksichtigt werden. Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Messebedingungen für Aussteller“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten und Auftragtragen an. Mit der Anmeldung hat sich der Aussteller zur Beschickung der Veranstaltung verpflichtet. Die Teilnahmekosten, werden nach Standgröße berechnet (siehe Preisliste im Anhang) Die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Feuerschutz, Unfallverhütung, Preisauszeichnung und Firmenbezeichnung sind unbedingt einzuhalten.

**2. Zulassung und Platzzuteilung:** Über die Zulassung von Ausstellern und die Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Er behält sich vor, die Teilnahme eines Ausstellers ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Aus einer bereits einmal erfolgten Zulassung entsteht dem Aussteller kein wie immer gearteter Anspruch auf weitere Zulassung. Sofern es erforderlich ist, ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung und Platzzuteilung einen Platz in einer anderen Lage anzuweisen, Ein- und Ausgänge zum Messegelände (Veranstaltungsort) und zu den Hallen (Räumlichkeiten) zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Über das Erfordernis einer solchen Maßnahme entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Verringern sich hierbei die Beteiligungskosten so wird der Differenzbetrag an den Aussteller zurückerstattet. Weiter Ansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen. Bei Einteilung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, bereits zugesprochene Messestände zu widerrufen, ohne dass Anspruch auf etwaigen Schadenersatz entsteht. Der Veranstalter ist berechtigt über die vereinbarte Fläche, im Folgenden kurz „Fläche“ bezeichnet, anderweitig zu verfügen bzw. eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen, falls die fälligen Beteiligungskosten nur teilweise oder überhaupt nicht in der festgesetzten Zahlungsfrist eingegangen sind. In diesem Falle ist der Aussteller verpflichtet, eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 20% der Beteiligungskosten zu zahlen.

**3. Rücktrittsrecht:** Sofern der Aussteller mittels eingeschriebenen Briefes an den Veranstalter, der spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter eingelangt sein muss, vom Vertrag zurücktritt und der Veranstalter den freigewordenen Platz zu vergleichbaren Konditionen noch anderweitig vergeben kann, hat der Aussteller an den Veranstalter einen pauschalen Schadenersatz in der Höhe von 40% der vereinbarten Beteiligungskosten zu bezahlen. Kann der freigewordene Platz vom Veranstalter nicht anderweitig zu vergleichbaren Konditionen vergeben werden oder erfolgt der Vertragsrücktritt im Zeitraum ab acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn, sind die gesamten vereinbarten Beteiligungskosten vom Aussteller an den Veranstalter als pauschalierter Schadenersatz zu bezahlen. Der Aussteller verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere aus dem Rechtsgrund der Minderung, des Schadenersatzanspruches, Verletzung der Schadenminderungspflicht, Vorteilsausgleich etc.

**4. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen:** Erfüllungsort und Gebühren. 50% der Beteiligungskosten sind bis spätestens 7 Tage nach Rechnungserhalt in voller Höhe und spesenfrei zu begleichen. Die restlichen 50% sind 3 Monate vor der Messe fällig ohne Abzug. Fünf Wochen vor Beginn der Veranstaltung ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Die termingerechte Zahlung der gesamten vereinbarten Beteiligungskosten ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes. Sonderleistungen sind jeweils am Tage der Rechnungserteilung zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind 3% Verzugszinsen pro Monat ab Fälligkeit zu entrichten. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen, welcher Art auch immer, die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzustellen, zu verweigern oder damit aufzurechnen. Beanstandungen der Rechnung irgendwelcher Art müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt erfolgen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Allfällige Abgaben und Gebühren, welche im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung entstehen, sind vom Aussteller zu tragen und verpflichtet sich dieser, den Veranstalter diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

**5. Mitaussteller:** Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf einer zusätzlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters. Mitaussteller sind Aussteller, die in irgendeiner Form am Stand eines anderen Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte oder Prospekte.

**6. Ausstellungstermin, Absage, Verkürzung oder Verschiebung der Veranstaltung:** Wird die Veranstaltung aus Gründen, welche nicht im Einflussbereich des Veranstalters liegen, wie insbesondere, aber nicht nur, höhere Gewalt, unvorhergesehene wirtschaftliche oder politische Ereignisse, Terror, Pandemie, Epidemie, nicht durchgeführt, so ist der Aussteller verpflichtet nachstehende Zahlungen an den Veranstalter zu leisten: Bei Absage der Veranstaltung im Zeitraum bis spätestens 90 Tage vor Messebeginn, ist vom Aussteller ein Betrag in der Höhe von 10% der vereinbarten Beteiligungskosten zu bezahlen. Wird die Veranstaltung im Zeitraum von 90 Tagen vor Veranstaltungsbeginn bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn aus den oben genannten Gründen abgesagt, hat der Aussteller einen Betrag in der Höhe von 25% der vereinbarten Beteiligungskosten an den Veranstalter zu bezahlen. Wird die Veranstaltung im Zeitraum von 60 Tagen vor Veranstaltungsbeginn bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn aus den oben genannten Gründen abgesagt, hat der 35% der vereinbarten Beteiligungskosten an den Veranstalter zu bezahlen. Wird die Veranstaltung ab dem 13. Tag vor dem Veranstaltungsbeginn aus den oben genannten Gründen abgesagt, hat der Aussteller einen Betrag in der Höhe von 65% der vereinbarten Beteiligungskosten zu bezahlen bzw. kann der Veranstalter die bereits bezahlten Kosten einbehalten. Bei einer Absage der Veranstaltung aus den oben genannten Gründen, also aus Gründen welche nicht im Einflussbereich des Veranstalters liegen wie insbesondere aber nicht nur, höhere Gewalt, unvorhergesehene wirtschaftliche oder politische Ereignisse, Terror, Pandemie, Epidemie, hat der Aussteller keinen wie immer gearteten Anspruch auf Schadenersatz oder auf Rücktritt vom Vertrag und verzichtet der Aussteller hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung derartiger Ansprüche gegenüber dem Veranstalter. Muss ein Ausstellungstermin aus Gründen, welche nicht im Einflussbereich des Veranstalters liegen wie insbesondere aber nicht nur, höhere Gewalt, unvorhergesehene wirtschaftliche oder politische Ereignisse, Terror, Pandemie, Epidemie, verschoben werden, muss die Ausstellung aus den genannten Gründen verkürzt, unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden oder der Ort der Ausstellung verlegt werden, verzichtet der Aussteller auf jeden Schadenersatzanspruch und auf Rücktritt vom Vertrag und verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung derartiger Ansprüche gegenüber dem Veranstalter. Dieser Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen welcher Art auch immer gegenüber dem Veranstalter, gilt auch dann, wenn aufgrund behördlicher Maßnahmen oder Anordnungen Besucherzahlen beschränkt werden, die Zahl der Aussteller beschränkt wird oder sonstige Maßnahmen ergriffen werden müssen, welche den Umfang und das Ausmaß der Ausstellung und der Besucher einschränken.

**7. Aufbau und Gestaltung der Stände:** Die Stände sind durch vordefinierte Kojen, sogenannte Qubes vorgegeben, die es in drei Formen mit einem vordefinierten Grundriss gibt. Änderungen sind daran in Absprache mit dem Veranstalter möglich und zwar insbesondere zusätzliche Wände. Diese Kosten werden direkt mit der Messebaufirma abgerechnet und sollten bis spätestens drei Monate vor Messebeginn dem Veranstalter mitgeteilt werden. Änderungen an den Qubes die später eintreffen sind mit Mehrkosten verbunden und eventuell nicht durchführbar. Der Fußboden, die Hallenwände und Säulen sowie feste Einbauten dürfen nicht ohne Genehmigung des Vorstandes dekoriert werden. Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau des Messestandes einzuhalten.

**Fortsetzung: 7.- Aufbau und Gestaltung der Stände:** Insbesondere, aber nicht nur, sind die Brandschutzbestimmungen einzuhalten, sodass nur schwer entflammbares Material verwendet werden darf. Elektroinstallationen dürfen nur von den vom Veranstalter zugelassenen Professionisten durchgeführt werden. Die Auf- bzw. Abbaueiten laut Ausstellerinformation sind genauestens einzuhalten. Der Aufbau der Standeinrichtung muss spätestens einen Tag vor der Vernissage bzw. Messebeginn um 11 Uhr vormittags beendet sein. Ist die Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt, kann der Veranstalter ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig verfügen, wobei jedoch die gesamten Beteiligungskosten verrechnet werden. Wird die Aufbauzeit überschritten, ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller die dadurch entstandenen Kosten zu verrechnen.

**8. Standabbau:** Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller haben eine Vertragsstrafe in der Höhe der halben Beteiligungskosten zu bezahlen. Bei Überschreiten der Abbauezeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden am Fußboden, Wänden etc. hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen. Fotomaterial Der Aussteller erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis, dass Fotografien, Film- und Videoaufnahmen, die vom Veranstalter oder im Auftrag des Veranstalters von Dritten vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und Ständen sowie von den Ausstellungsobjekten angefertigt werden, für Zwecke der Werbung, Public Relations, Dokumentationen sowie für jede Art von Veröffentlichungen, insbesondere in print- und elektronischen Medien, verwendet und auch verändert werden dürfen, ohne dass der Aussteller daraus irgendeinen Anspruch auf Entgelt gegenüber dem Veranstalter ableiten kann, er verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung derartiger Ansprüche gegenüber dem Veranstalter. Fotos, die vom Aussteller dem Veranstalter für Zwecke der PR und Werbung für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, können vom Veranstalter nach seiner Wahl, insbesondere in Medien, veröffentlicht und verwendet und auch verändert werden. Der Aussteller erklärt hiermit ausdrücklich, dass er berechtigt ist, das Veröffentlichungsrecht für diese Fotos an Dritte, insbesondere an den Veranstalter weiterzugeben. Werden durch die Veröffentlichung derartiger Fotos Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt, so verpflichtet sich der Aussteller, den Veranstalter diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der Aussteller verpflichtet sich, bei jedem Foto den Namen jenes Fotografen, der die Urheberrechte besitzt, bekanntzugeben und erklärt hiermit, dass er ein Werknutzungsrecht bzw. eine Werknutzungsbewilligung hinsichtlich der übergebenen Fotos hat. Der Veranstalter ist berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellten Fotos auch an vom Veranstalter beauftragte Werbeagenturen weiterzugeben. Die Verpflichtung des Ausstellers zur Schad- und Klagloshaltung gilt auch gegenüber einer vom Veranstalter beauftragten Werbeagentur.

**9. Haftung und Versicherung:** Der Aussteller verpflichtet sich für die Dauer der Veranstaltung eine Elementarschadenversicherung für die von ihm eingebrachten Kunstobjekte, Gegenstände und Ausstellungsstücke abzuschließen. Er ist verpflichtet diese Versicherung dem Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Ebenso ist der Aussteller verpflichtet eine Haftpflichtversicherung für allfällige Schäden an Personen und Sachen abzuschließen, welche durch den Aussteller, seine Mitarbeiter und/oder Besucher oder durch die von ihm ausgestellten Objekte verursacht werden und auch diese Versicherung dem Veranstalter vor Ausstellungsbeginn nachzuweisen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsgüter bzw. der Standausrüstung. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsstücke und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. In der Auf- und Abbauezeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller gewisse Sendungen nicht in Empfang und haftet auch nicht für eventuelle Verluste, unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung der Veranstaltung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder Dritten Personen aus welchem Grund immer widerfahren. Für fehlerhafte Einschaltungen in Messepublikationen bzw. Ausstellerverzeichnis wird keine Haftung übernommen (z.B. Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung). Ansprüche an den Veranstalter aus Fehlern im Standbau, fehlerhaften Planskizzen und ähnlichen Irrtümern sind ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet auch nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromzufuhr sowie für Unterbrechungen der Telefon- bzw. Internetverbindung. Aus dem Titel eines Zuwiderhandelns anderer Aussteller bzw. derer Beauftragten gegen die Bestimmungen der Messe- und Ausstellerbedingungen, gegen die Vorschriften der Hausordnung und der behördlichen Auflagen kann kein wie immer gearteter Ersatzanspruch gegen den Veranstalter abgeleitet werden.

**10. Reinigung:** Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Gebäudes und der Gänge. Für die Sauberkeit des Messestandes sowie für die Wegschaffung des Verpackungsmaterials hat der Aussteller zu sorgen. Die Standreinigung muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. zur Seite legt, bzw. beim Abbau hinterlässt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt

**11. Datenschutz:** Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die persönlichen Daten des Ausstellers automationsunterstützt verarbeitet und auch für Werbezwecke verwendet werden dürfen. Die Daten werden vom Veranstalter ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) gespeichert und verarbeitet.

**12. Allgemeine Bestimmungen:** Vereinbarungen zwischen Aussteller und Veranstalter bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung dieser Messebedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller anderen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Verstößt der Aussteller gegen die Messebedingungen oder gegen die in den Messebedingungen verbindlich festgelegten und vereinbarten Vorschriften, haftet der Aussteller dem Veranstalter gegenüber für alle sich daraus ergebenden Folgen und verpflichtet sich, den Veranstalter diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. In diesem Fall hat der Veranstalter das Recht den Messestand (vereinbarte Fläche) sofort schließen zu lassen und die Räumung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst durchzuführen. Den Anordnungen der Veranstaltungsleitung oder deren Beauftragter ist unbedingt Folge zu leisten. Von der vom Veranstalter eingesetzten, unabhängigen Jury aus welchen Gründen auch immer nicht anerkannte oder akzeptierte Gegenstände, insbesondere Ausstellungsobjekte, müssen umgehend vom Messestand (vereinbarte Fläche) entfernt werden, andernfalls der Veranstalter die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführt. Die ausgestellten Objekte müssen mit Beschreibungen versehen sein (Deklarierungspflicht aller Objekte). Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar und kann der Aussteller aus Entscheidungen der Jury gegenüber dem Veranstalter oder gegenüber der Jury keine wie immer gearteten Rechtsfolgen ableiten.

**13. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand:** Der Aufgrund dieser Messebedingungen zwischen Aussteller und Veranstalter zu Stande gekommene Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht , Gerichtsstand: Wien.